GEMEINDEAMT HAIMING **BEZRIK IMST - TIROL**
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

9. Februar 2012

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Martin Haslwanter	6425 Haiming	Schulstraße 3
Gemeindevorstand Dipl.Ing. Hugo Götsch	6425 Haiming	Ötztalerstraße 28
Gemeindevorstand Ing. Josef Pohl	6430 Ötztal-Bahnhof	Bahnhofstraße 13 b
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderätin Annemarie Gritsch	6425 Haiming	Kalkofenstraße 6
Gemeinderat Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 a
Gemeinderat Josef Perwög	6425 Haiming	Kreuzstraße 9
Gemeinderat Martin Pohl	6425 Haiming	Föhrenweg 27
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Engelbert Schöpf	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 14
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35

Entschuldigt waren:
GR Leitner Gabriel, Haiming, Haimingerberg 70
GR Kuprian Stephan, Haiming, Föhrenweg 4 b

Außerdem waren anwesend: 8 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20.15 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 01.12.2011.

2. Beschlussfassung über den vom 09.01.2011 bis 31.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2012 und mittelfristigen Finanzplan 2012 bis 2015.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Markt Beatrix wohnhaft in Haiming, Ötztalerstraße 21 um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 64 und 61/5.

4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Wiggi Rafting GmbH. an die Weideinteressentschaft Haiming um pachtweise Überlassung der Gp. 5998/2 und um Benützung der Rückseite der Betonwand der Maschinenhalle.

5. Beschlussfassung betreffend Kauf von 309 m² aus der Gp. 5895/1 zur Verbreiterung des Feldweges, Forchackerweges und Magerbachweges.

6. Beschlussfassung über eine Flächenwidmungsänderung zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes in Ochsengarten.

7. Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit dem Tourismusverband Ötztal für ein Baurecht zur Errichtung einer Garage als Zubau beim zukünftigen Feuerwehrgebäude in Ochsengarten.

8. Beschlussfassung über den Verwendungszweck des alten Feuerwehrgebäudes in Ochsengarten.

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Neurauter Josef wohnhaft in Haiming, Ochsengarten 24 um Verlängerung des Mietvertrages.

10. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2920/10 (Raffl Anton - DI Röck Karlheinz).

11. Beschlussfassung betreffend Satzungsänderung des Abwasserverbandes Vorderes Ötztal.

12. Beschlussfassung betreffend neuerliche Beteiligung im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020.

13. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht.

14. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Gemäß § 28 der TGO wurde Pohl Martin vom Bürgermeister angelobt.

BESCHLÜSSE

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 01.12.2011.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 01.12.2011 noch Fragen ober Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 01.12.2011 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Beschlussfassung über den vom 09.01.2011 bis 31.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2012 und mittelfristigen Finanzplan 2012 bis 2015.

Der Gemeinderat wird informiert, dass der ausgearbeitete Haushaltsplan für das Jahr 2012 und mittelfristige Finanzplan 2012 bis 2015 vom 09.01.2012 bis 31.01.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist. Jedem Gemeinderat wurde der kundgemachte Haushaltsplan 2012 und mittelfristigen Finanzplan 2012 bis 2015 zugestellt.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass bei der Haushaltsstelle 757002 (Subvention Sektion Fussball – Jugendförderung) der Betrag nicht € 1.700,-- sondern € 3.000,-- sowie bei der Haushaltsstelle 757005 (Subvention Pflege Sportanlagen) nicht € 5.000,-- sondern € 4.700,-- beträgt.

In der Diskussion hiezu wird auch berichtet, dass es im Laufe des Jahres zur KG Gründungen kommen könnte und daher einige Baulichkeiten ausgelagert werden sollen.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem vorliegenden Haushaltsplan 2012 und mittelfristigen Finanzplan 2012 bis 2015 mit ordentlichen Einnahmen und Ausgaben von € 10.030.000,-- und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben von € 1.230.000,-- mit obiger Berücksichtigung zugestimmt.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Markt Beatrix wohnhaft in Haiming, Ötztalerstraße 21 um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 64 und 61/5.

Der Obmann des Raumordnungsausschusses Ing. Josef Pohl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen sowie die planliche Darstellung der Frau Markt Beatrix um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 64 und Gp 61/5 zur Kenntnis.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und spricht sich grundsätzlich für obigen Grundverkauf aus. Bei der Vermessung der im Lageplan dargestellten Fläche soll der Gehsteig eine Breite von 1,50 m aufweisen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Frau Markt Beatrix wohnhaft in Haiming, Ötztalerstraße 21 die im Lageplan gelb dargestellten Teilflächen aus der Gp. 64 und Gp. 61/5 wobei der Gehsteig eine Breite von 1,50 m aufweisen soll um € 60,-- je m² zu verkaufen.

4. **Beschlussfassung zum Ansuchen der Firma Wiggi Rafting GmbH. an die Weideinteressentschaft Haiming um pachtweise Überlassung der Gp. 5998/2 und um Benützung der Rückseite der Betonwand der Maschinenhalle.**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, einer pachtweisen Überlassung der Gp. 5998/2 und der Benützung der Rückseite der Betonwand der Maschinenhalle im Sinne des Beschlusses des Ausschusses der Agrargemeinschaft-Weideinteressentschaft Haiming vom 18.01.2012 auf die Dauer von 5 Jahren zuzustimmen.

5. **Beschlussfassung betreffend Kauf von 309 m² aus der Gp. 5895/1 zur Verbreiterung des Feldweges, Forchackerweges und Magerbachweges.**

Der Obmann des Raumordnungsausschusses, Ing. Josef Pohl informiert die Gemeinderäte, dass Herr Glatzl Josef wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 22 bereit ist, der Gemeinde Haiming im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde eine Teilfläche von 309 m² aus der Gp. 5895/1 zur Verbreiterung des Feldweges, Forchackerweges und Magerbachweges zu verkaufen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, von Herrn Glatzl Josef wohnhaft in Haiming, Dorfstraße 22 eine Teilfläche von 309 m² aus der Gp. 5895/1 zur Verbreiterung des Feldweges, Forchackerweges und Magerbachweges um € 47,50 je m² zu kaufen.

Ebenfalls wurde beschlossen, die im Sinne der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Martin Guttner, GZl. 3/12 dargestellte Teilfläche 1 im Ausmaß von 41 m² der Gp. 6317 Öffentliches Gut, die dargestellte Teilfläche 2 im Ausmaß von 212 m² der Gp. 6284 Öffentliches Gut sowie die Teilfläche 3 im Ausmaß von 56 m² der Gp. 6285 Öffentliches Gut zuzuführen.

6. **Beschlussfassung über eine Flächenwidmungsänderung zur Errichtung eines Feuerwehrgebäudes in Ochsengarten.**

7. **Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit dem Tourismusverband Ötztal für ein Baurecht zur Errichtung einer Garage als Zubau beim zukünftigen Feuerwehrgebäude in Ochsengarten.**

8. **Beschlussfassung über den Verwendungszweck des alten Feuerwehrgebäudes in Ochsengarten.**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Errichtung eines neuen Feuerwehr-

gebäudes in Ochsengarten bereits letztes Jahr geplant gewesen wäre. Durch den Neubau ist eine Flächenwidmungsänderung notwendig. Das bisherige Feuerwehrgebäude würde einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden und von der Agrargemeinschaft Ochsengarten als Grundeigentümer um € 7.860,-- (Netto) übernommen. Weiters hat der Tourismusverband Ötztal angefragt, ob die Möglichkeit besteht, beim neu zu errichtenden Feuerwehrgebäude dem Tourismusverband Ötztal ein Baurecht einzuräumen um eine Garage für die Unterbringung von Geräten (wie z.B. das Loipengeräte) zu errichten.

Zu Pkt. 6 hat sich der Gemeinderat in geheimer schriftlicher Abstimmung einstimmig für die Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5500/2 und 5342/16 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Vorbehaltsfläche Gebäude oder Anlage für Gemeinbedarf – Feuerwehrhalle Ochsengarten und TVB Werkstatt gemäß § 52 TROG 2011 ausgesprochen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu befugten Person abgegeben wird.

Zu Pkt. 7 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst, dem Tourismusverband Ötztal ein Baurecht zur Errichtung einer Garage beim Zubau des neuen Feuerwehrgebäudes in Ochsengarten einzuräumen. Die Bedingungen sollen in einer Vereinbarung festgelegt werden.

Zu Pkt. 8 hat der Gemeinderat mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen, der Agrargemeinschaft Ochsengarten das alte Feuerwehrgebäude um € 7.860,-- (Netto) zu verkaufen.

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Neurauter Josef wohnhaft in Haiming, Ochsengarten 24 um Verlängerung des Mietvertrages.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Mietvertrag mit Herrn Neurauter Josef wohnhaft in Haiming, Ochsengarten 24 auf weitere drei Jahre (bis 31.03.2015) zu den bisherigen Bedingungen zu verlängern.

10. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2920/10 (Raffl Anton - DI Röck Karlheinz).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. 56, den von DI Mark, GZl. HA-2674-BP-GR ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Gartenweg – Röck im Bereich der Gp. 2920/10, Bp. 523 laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Mark durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2011 die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes von DI Mark, GZl. HA-2674-BP-GR, Planungsbereich Gartenweg – Röck im Bereich der Gp. 2920/10, Bp. 523 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person abgebeben wird.

11. Beschlussfassung betreffend Satzungsänderung des Abwasserverbandes Vorderes Ötztal.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die abgeänderte Satzung des Abwasserverbandes Vorderes Ötztal, Version November 2011 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die abgeänderte Satzung des Abwasserverbandes Vorderes Ötztal, Version November 2011, zu genehmigen.

12. Beschlussfassung betreffend neuerliche Beteiligung im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Jahre 2013 die Förderperiode im Programm Leader ausläuft. Die Gemeinde des Bezirkes Imst werden ersucht einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss für die Mitgliedschaft beim Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die Förderperiode 2014 bis 2020 (Ausfinanzierung bis 2022) im Rahmen des Schwerpunktes Leader des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu fassen.

Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach dem aktuellen Einwohnerstand und beträgt derzeit € 1,32 pro Einwohner.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Mitgliedschaft beim Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die Förderperiode 2014 bis 2020 (Ausfinanzierung bis 2022) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den Leader Status im Rahmen des Förderprogramms „Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums“ beschlossen.

Der Gemeinderat überträgt die Erstellung der für die Neubewerbung erforderlichen Regionalentwicklungsstrategie sowie deren weitere Umsetzung bis zum Ende der Förderperiode mit diesem Beschluss den zuständigen Organen des Vereines Regionalmanagement Bezirk Imst und erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit an der Strategieentwicklung bereit.

13. Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht.

GR Perwög Josef informiert die Gemeinderäte dass die im letzten Jahr vom Gemeinderat beschlossene und ausgearbeitete Verordnung über den

Leinenzwang und die Hundekotaufnahmepflicht vom Amt der Tiroler Landesregierung zurückgewiesen wurde. Es müssen Bereiche ausgewiesen werden in welchen kein Leinenzwang für Hunde herrscht.

GR. Perwög Josef als Obmann des Umweltausschusses bringt den Gemeinderäten die ausgearbeitete neue Verordnung über den Leinenzwang für Hunde und die Hundekotaufnahmepflicht wie folgt zur Kenntnis:

Zur Vermeidung von Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren und zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in seiner Sitzung vom 9.02.2012 gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60/1976, idF. LGBl. Nr. 56/2007 und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF. 90/2005, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Leinenzwang für Hunde

(1) Da es aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde ganzjährig in folgenden Bereichen der Gemeinde Haiming an der kurzen Leine (max. 2 Meter lang) zu führen:

a) öffentliche Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen
b) öffentliche Verkehrsflächen in der geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. Nr. 94/2001, idF. LGBl. Nr. 40/2009;
c) Feld-, Spazier-, Wander- und Radwege außerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 2 Abs. 21 TBO 2001

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 21 TBO 2001 ist eine geschlossene Ortschaft ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.

(2) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
Hinweis: Gemäß § 6a Abs. 1 Landes-Polizeigesetz darf der Hundehalter den Hund nur Personen überlassen, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Hund sicher beherrschen können und entsprechend verwahren und beaufsichtigen werden.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind: Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2 Bereiche in welchen kein Leinenzwang herrscht

In der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage ist eingezeichnet, in welchen Bereichen kein Leinenzwang für Hunde herrscht.

§ 3 Hundekotaufnahmepflicht

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielplätze durch Hunde nicht verunreinigt werden.
Die Hundekotaufnahmepflicht gilt ganzjährig im gesamten Gemeindegebiet.

Hinweis: Betreffend Wohnstraßen, Gehsteige und Gehwege wird auf § 92 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/190, idf. BGBl. 1 Nr. 93/2009 hingewiesen, wonach die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen haben, dass diese nicht verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa in einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in die Straßenmüllbehälter oder Hausmülltonne entsorgt wird.

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit d Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,- bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Haiming in Kraft.

Nach einer Diskussion betreffend die Festlegung der Bereiche in denen kein Leinenzwang herrscht hat der Gemeinderat einstimmig obige Verordnung mit den im Lageplan ausgewiesenen Flächen wo kein Leinenzwang herrscht, beschlossen.

14. Anträge, Anfrage, Allfälliges

a) Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Auftrag der Universität Innsbruck im Bereich der Gp. 2053 eine Kernbohrung zur Erkundung der Gesteinsbeschaffentheit durchgeführt wird.

b) GR Schöpf Engelbert stellt die Frage, ob es für den Bau des Gemeindezentrums einen Zeitplan gibt. Der Bürgermeister beantwortet diese Frage mit nein.

c) GR Melmer Claudia fragt an, ob bei der Gemeinde Haiming die Anstellung eines neuen Mitarbeiters ansteht und dieser auch eventuell die Aufgaben des Saalmanagers übernehmen könnte. Der Bürgermeister beantwortet diese Frage, dass zur Zeit keine Anstellung eines neuen Mitarbeiters ansteht.

d) GR Schöpf Engelbert fragt an, ob bei dem an die ÖVG verkauften Grund ein Bauansuchen vorliegt. Der Bürgermeister beantwortet diese Frage mit nein.